

Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2010

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Darlehen des Kantons  
an die International School of Zug and Luzern  
für das Bauprojekt am neuen Standort in Hünenberg**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,*

*beschliesst:*

§ 1

Der Kanton Zug gewährt der International School of Zug and Luzern (ISZL) an die Kosten des Bauprojekts des neuen Schulstandorts Hünenberg/Bösch ein zinsgünstiges Darlehen.

§ 2

<sup>1</sup> Das Darlehen beträgt 5 Mio. Franken und hat eine Laufzeit von maximal 10 Jahren.

<sup>2</sup> Der Darlehenszins beträgt für die ersten fünf Jahre 0.75 %, für die folgenden fünf Jahre 1.25 % pro Jahr.

<sup>3</sup> Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen innerhalb der Laufzeit frei zu amortisieren.

<sup>4</sup> Die Finanzdirektion wird beauftragt und ermächtigt, den entsprechenden Darlehensvertrag zu unterzeichnen.

§ 3

Die Gewährung des Darlehens erfolgt unter folgenden Auflagen an die ISZL:

- a) grundsätzlich bevorzugte Aufnahme an den ISZL-Schulstandorten im Kanton Zug von Schülerinnen und Schülern, deren Familien im Kanton Zug wohnen, darunter primär Kinder von Expatriatsfamilien und von gemischten Ehen und Lebensgemeinschaften von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizerinnen und Schweizern;
- b) Ermöglichung von Benutzung der Sportanlagen, der Aulen und der Tiefgarage durch Dritte, bevorzugt durch den Kanton, die Standortgemeinde und die Nachbargemeinden, soweit die Anlagen nicht für schulische Zwecke genutzt werden;
- c) eigenständige Suche von Sponsorinnen und Sponsoren für die Finanzierung des Ausbauprojekts und Beginn der jeweiligen Ausbauschritte erst nach deren Sicherstellung der Finanzierung.

§ 4

Die ISZL teilt der Volkswirtschafts- und der Finanzdirektion regelmässig und rechtzeitig wichtige Informationen zum Projekt, dessen Finanzierung und Baufortschritt sowie die Einhaltung der Auflagen mit.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

§ 5

Dieser Beschluss tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, ..... 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

<sup>1)</sup> In-Kraft-Treten am .....